

Aussage haben die Zeugen Otto Heinrichen unter die Augen gesagt.

Otto Heinrichs Verantwortung:

Er wüßte ganz und gar der Worte, so er zuwider des Hr. Obristen seine Frau und Kind geredet haben sollte, sich nicht zu erinnern, denn er gar zu sehr trunken gewesen. Wäre es aber geschehen, so müßten sie ihm aus übersüßiger Trunkenheit entfahren sein und hätte sein Weib, damit sie ihn nicht verklagen sollen, damit abschrecken wollen, wäre aber sein Lebelang in der That nichts ungebührliches geschehen. Bittet derwegen um Gotteswillen, der Hr. Obriste wolle ihm doch seine dem Hr. Obristen lange Zeit geleisteten treue Dienste genießen und Gnade für Recht ergehen lassen.

22. Articul:

Es soll sich auch keiner wider seine Befehlichshaber, es sei mit Worten oder Werken vergreifen, da sich aber einer oder mehr mit schmählichen Worten oder Werken gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit vergreifen würde, der soll nach Erkenntniß des Rechtes am Leibe gestraft werden.

45. Articul:

Ob etwas in vorgemeldeten Articuln vergessen und nicht gemeldet wäre, was ehrlichen Kriegsleuten zu halten zustehet, so sollen auch alle Verbrennungen und Misshandlungen auf Erkenntniß des Kaiserlichen Kriegsrechtes gestellet und gestraft werden.

Otto Heinrichs Verantwortung:

Es käme ihm beschwerlich für, daß der Profos so eine schwere Anklage gegen ihn fürgebracht und was er einmal für sein Regiment ausgesagt, das wäre er noch geständig. Was dem Hr. Obristen anbelanget, wäre derselbe je und allerwege sein gnäd. Hr. Obriste gewesen, wüßte auch nichts auf dem Hr. Obristen, sein Weib, Kind noch alle ehrliche Befehlichshaber als Ehr, Liebes und Gutes. Bittet um Gotteswillen, der Hr. Obriste wolle ihm Gnade erzeigen. — Was die Zeuge anbelanget, wäre vor diesem eine ans des Hr. Obristen Losament verloren worden, dagegen er eine andere machen lassen.

Urtheil:

Auf des Profos eingebauchte Klage wider und über Otto Heinrich Sallmuthen, welcher seinem leichtfertigen Gewissen zuwider nicht alleine seine hohen Befehlichshabern übel nachgeredet auch despectiret, sondern auch den hohen adeligen Personen ehrenrührige Schmähewort ausgegossen. Dieweil dann Beklagter seine leichtfertigen Reden mit seines eignen Weibes und seiner Schwieger-mutter eidlicher Aussage genügam überwiesen, demnach sprechen wir die zu diesem Kriegsrecht erfordernten Herrn Befehlichshaber und Assessoren vor Recht, daß Verbrecher erstlichen denselben hohen Personen und andern, so er überall diffamiret, zu verächtlich nachgeredet, einen öffentlichen Widerruf neben gewöhnlicher Urphede thun, alsdann einen Stabschilling bekommen und des Landes verweiset werden soll. Die Weibespersonen belangende, erkennen die Hr. Richter und Assessores vor Recht: weil sie solche Schmähewort so lange gewußt und in der Stadt ausgesprengt, daß ihnen solches die hohe Obrigkeit auch nicht ungestrafft hingehen lassen möge, jedoch der hohen Obrigkeit Gnade und Sentenz zuvorbehalten.

Kurfürst Johann Georg an den Obersten Krahe.

Unser lieber getreuer. Wir haben aus eurem Schreiben und mit überschickten Akten zu unserer Ankunft von den Hennebergischen Grenzen verstanden, was für ein Urtheil über den gewesenen Gerichtsweibel Otto Heinrich Sallmuth gesprochen und wie dessen Exekution angestellt und vollstrecket.

Nun können wir die von denselben ausgegossenen Injurien, als die an sich selbst, wenn er derselben genügam überführt, groß und wichtig, nicht recht heißen. Da auch gleich die Exekution verschoben und unsere Resolution erholt worden, würden wir doch ein solches nicht ungestrafft haben hingehen lassen. Uns befremdet aber nicht wenig und vermerken mit Mißfallen, daß Ihr das gesprochene Urtheil so geschwind und ohne unser Vorwissen vollstrecken lassen. Und solches umb so viel mehr, dieweil die Sache euch selbst und die Eurigen betroffen, Ihr gleichsam Richters-stelle vertreten; allein zwei Weibspersonen, die ohne das vermöge der Rechten nicht allerdings zuähnlich, über den Beklagten gezeuget, die eine selbst Anklägerin gewesen und ein solch Urtheil gesprochen, welches etwas ungewöhnlich. Sintemal unsers wissens in Kriegsrechten die Straf des Stampenschlags nicht pflegt erkant zu werden, sonderlich nie denselben der hohen Obrigkeit Gnade vorbehalten. Wir lassen aber dahin und zu einer Verantwortung gestellter sein. Begehren jedoch hierneben, Ihr wollet hinsäro nie wohl in dergleichen Sachen behutsamer und mit unserm Vorbe-wuft verfahren und diffalls den uns schuldigen Respekt mit mehrern erweisen. Daran re.

Datum Langensalza am 27. Sept. 1893.



Todtenschau.

Adolf Leopold von Tschirschky und Bögendorff, General-lieutenant a. D., geb. in Dresden 31. Dez. 1828, gest. 20. Juli 1893 Wasserstraße 1. — Innerer Neustädter Friedhof.

Johann Friedrich Jencke, Hofrat, Kgl. Taubstummeninstitut-Direktor a. D., geb. in Döbica (Oberlausitz) 27. Juni 1812, gest. 4. Aug. 1893 Schweizerstraße 12. — Altenfriedhof (Chemnitzer Straße).

Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein, Kgl. Preuß. Ingenieur-hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer, geb. auf Schloß Groß-Leinungen 16. Jan. 1826, gest. 6. Aug. 1893 Rietschel-strasse 17. — Auleben bei Sangerhausen.

Abraham Adam Herion, Pianist und Musiklehrer, geb. in Schönau (Odenwald) 30. Jan. 1807, gest. 12. Aug. 1893 Georgplatz 6 b. — Trinitatisfriedhof.

Karl Ernst Oskar Jähnichen, Gutsbesitzer, bis Ende 1891 Gemeindevorstand von Strehlen, geb. in Sürßen bei Dohna 17. Nov. 1833, gest. 20. Aug. 1893 Mockritzerstraße 17. — Trinitatisfriedhof.

August Christian Hermann tom Dieck, Historienmaler, geb. in Oldenburg 25. März 1851, gest. 20. Aug. 1893 Moszinsky-strasse 18. — Trinitatisfriedhof.

Johann Karl Friedr. Georg Bähr, Dr. phil., Rechtsanwalt, Justizrat, geb. in Dresden 7. Febr. 1835, gest. 8. Sept. 1893 Albrechtstraße 10. — Altenfriedhof (Chemnitzer Straße).

Friedrich Wilhelm Schnbert, Oberst a. D., geb. in Freiberg 24. April 1820, gest. 22. Sept. 1893 Glacisstraße 40. — Innerer Neustädter Friedhof.

Eugen Hermann Albin Förster, Redaktionssekretär des Kgl. Statistischen Bureaus, geb. in Dresden 6. Febr. 1854, gest. in Klotzsche 19. Sept. 1893. — Innerer Neustädter Friedhof.

Friedrich Ludwig Otto Tschüssner, Oberpostdirektor a. D., Geh. Postrat, geb. in Teitz 16. Sept. 1827, gest. 24. Sept. 1893 Kaitzerstraße 21. — Altenfriedhof (Chemnitzer Straße).

Karl Hermann Warneck, Oberamtsrichter a. D., geb. in Schwarzenberg 29. März 1832, gest. in Oberpöritz 25. September 1893. — Innerer Neustädter Friedhof.